

In das Privileg Urbans II. von 1094 könnte die Berufung auf einen Papst Leo durch Übernahme aus der Nikolausfälschung JE †2877 hineingekommen sein. Der Sachzusammenhang (Bestätigung des Wiener Primats über Tarentaise) zeigt jedoch, daß weder Leo I. noch Leo IX. gemeint sein kann und es sich vielmehr um eine Fälschung auf Leo III. handeln muß (Gundlach Nr. 18; JE †2533). Diese präsentiert sich als Stellungnahme zur Metropolitanreform Karls des Großen und als Antwort auf eine Anfrage der Frankfurter Synode von 794 betreffend die kirchliche Rangstellung und Zuordnung von Tarentaise, Embrun und Aix⁹⁴. Nach summarischer Bestätigung der Wiener *antiqua privilegia* wird bestimmt, daß der Kirche von Vienne die Provinz der Graiischen Alpen unterstellt bleiben soll, auch wenn der Bischof von Tarentaise anscheinend einigen Städten übergeordnet sei. In ähnlicher Unbestimmtheit wie später bei Nikolaus I. scheint sich dies auf eine Wiener Version oder Interpretation der Notitia Galliarum zu stützen⁹⁵. Von Primat ist zwar noch nicht die Rede, doch wird erstmalig eine Unterordnung von Tarentaise unter Vienne festgelegt. Die gefälschte Urkunde Leos III. fungiert somit als Vorstufe oder Vorbereitung der Fälschung auf den Namen Nikolaus' I. Beide Stücke lagen, wie es scheint, 1094 bereits vor.

Der nachfolgende Satz über Sermorens (*His autem – obtineatis*) ist bereits ausführlich behandelt. Als unrechtmäßiger Einschub entdeckt, hat er das ganze Privileg in Verruf gebracht und zur endgültigen Verurteilung der *subreptio* im Frühjahr 1095 geführt. Die Formulierung durch den Petenten ist hier so gut wie sicher; sie widerstrebt dem Stil und Formular von Urbans Privilegien und scheint, wie auch andere Wiener Formulierungshilfen, den Skrinier Petrus verwirrt zu haben. Außerdem ist der Satz in seiner überlieferten Form problematisch; es fehlt das Hauptverbum, etwa ein *zu tibi* ge-

des Wiener Primats über die sieben Provinzen. Er macht damit Leo I. für etwas verantwortlich, was sonst nur in der Fälschung auf Leo IX. JL †4285 (Gundlach Nr. 24) steht. Aus dieser Fälschung finden sich deutliche Textanklänge im Wiener Privileg von 1094 bei der allgemeinen Besitz- und Privilegienbestätigung. Vgl. Anm. 102.

⁹⁴) Leo III. JE †2533 (Gundlach Nr. 18) an Erzbischof Volferius von Vienne (*Petente inclito ... Carolo ... imperatore*) mit dem Passus: *Et licet Tarentasiae episcopus ...* (ganz ähnlich formuliert noch in den Privilegien Calixts II. von 1119–20, JL 6822). – Zur Synode von Frankfurt 794 MGH Capit. 1, 73 Nr. 28, can. 8 S. 75; vgl. H. Büttners, Missions- und Kirchenorganisation des Frankenreiches, in: Karl der Große Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. Beumann (1966) S. 483.

⁹⁵) Vgl. oben Anm. 88; die entsprechenden Textergänzungen zur Notitia Galliarum im Wiener Sinne betreffend die *provincia Alpium Graiarum et Penninarum* stehen bei Mommsen, MGH Auct. aut. 9, 1 S. 580 und S. 582.